

Die kosmopolitische Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

Michael Ambühl*

Im März 2014 fand in Den Haag der dritte von Präsident Obama 2009 initiierte Nukleargipfel statt. In einem Aktionsplan verpflichteten sich die über 50 teilnehmenden Staaten unilateral zu verbesserten Sicherheitsmassnahmen oder zum Abbau von zivilem radioaktivem Material. Zu mehr nicht. Ob am nächsten, 2016 stattfindenden Gipfel – wie von der Schweiz vorgeschlagen – auch Abrüstungsfragen behandelt werden, ist laut Zeitungsberichten offen.¹ Warum nur, fragt man sich als Beobachter, fällt es der Weltgemeinschaft so schwer, die nukleare Abrüstung voranzutreiben, wo sich doch Politik, Recht und Wissenschaft einig sind, dass das Zerstörungspotential von Nuklearwaffen unfassbar gross ist. So schrieb beispielsweise Christopher Weeramantry (1996), Richter am Internationalen Gerichtshof und dessen späterer Vizepräsident, in seiner bekannten Stellungnahme: »The nuclear weapon stands alone, unmatched for its potential to damage all that humanity has built over the centuries and all that humanity relies upon for its continued existence.«

Ähnlich² argumentiert der 2005-Nobelpreisträger Thomas C. Schelling (2008) in seinem Vorwort zur neuen Auflage seines 1966 erschienen Buches *Arms and Influence*³: »Actually, I found the first sentence of the original preface [1965] to be even more portentous than I could make it in the 1960s. »One of the lamentable principles of human productivity is that it is easier to destroy than to create.« That principle is now the foundation of our worst apprehensions.« Und in der neuesten Ausgabe des *Journals of Conflict Resolution* kommen die beiden Herausgeber zum Schluss, dass ihre grösste Hoffnung darin bestehe, dass sich zukünftige Forscher der Frage zuwendeten, »why the world's most dangerous weapons continue to

* Der Autor dankt Daniela Scherer, Msc ETH Physik, für die Forschungsassistenz.

¹ Vgl. z.B. NZZ, 26.3.2014.

² Ähnlich in Bezug auf das Gefahrenpotential, ansonsten vertritt er andere Meinungen als der Abrüstungsbefürworter Weeramantry.

³ Thomas C. Schelling, *Arms and Influence*, New Haven 2008.

spread and what we might be able to do to retard, or possibly even reverse, the process of nuclear proliferation.«⁴

Nicht nur in der Politik, sondern auch in der Rechtswissenschaft stellt man sich diese Fragen, wenn auch logischerweise aus einem andern Blickwinkel. Der bekannte Staats- und Völkerrechtler Daniel Thürer beschäftigt sich seit längerem mit der Problematik der Legalität von Nuklearwaffen und fragt in einem 2011 erschienen Artikel eindringlich: »How is it possible – and this is a question that we must ask both as international law experts and as inhabitants of this planet – that the international community and the system of law created by that community has no satisfactory answer to one of the most urgent questions, one of the greatest dangers, of our time?«⁵ Einen guten Zahlen-Überblick über das vorhandene Nuklearwaffenarsenal verschafft die in Washington basierte NGO *Arms Control Association*. Danach besitzen die USA rund 5100 nukleare Sprengköpfe, Russland rund deren 4500, Frankreich 240, China 240 und das Vereinigte Königreich 225. Neben diesen fünf gemäss Atomwaffensperrvertrag/Nonproliferation Treaty (NPT) offiziell anerkannten Nuklearwaffenstaaten besitzen die drei Non-NPT Staaten Indien, Pakistan und Israel schätzungsweise 100 bzw. 90 bis 110 bzw. 75 bis 200 nukleare Sprengköpfe.⁶

Mit dem vorliegenden kurzen Aufsatz können wir natürlich die erwähnten Fragen nach dem Warum (auch) nicht eingehend beantworten. Wir wollen hier lediglich auf unterschiedliche Betrachtungen in den Politikwissenschaften, insbesondere der Konfliktforschung, und den Rechtswissenschaften hinweisen und auf einige aus unserer Sicht teilweise widersprüchliche Vorstellungen in Bezug auf den Nutzen von Nuklearwaffen eingehen.

Politische Fragen

Schelling hat in seinem Werk *The Strategy of Conflict*⁷, ausgehend von der Nash Gleichgewichtstheorie, eine wegweisende Überführung der

⁴ Erik Gartzke/Matthew Kroenig, Nuclear Posture, Nonproliferation Policy and the Spread of Nuclear Weapons, *Journal of Conflict Resolution* 58 3/2014, S. 395–401.

⁵ Daniel Thürer/Martin Zobl, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), *From Bilateralism to Community Interest: Essays in Honour of Bruno Simma*, Oxford 2011.

⁶ Arms Control Association: Nuclear Weapons: Who Has What at a Glance, www.armscontrol.org (zuletzt besucht am 11.04.2014).

⁷ Thomas C. Schelling, *The Strategy of Conflict*, Harvard 1960.

Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

Spieltheorie in die Sozialwissenschaften vorgenommen. Er untersuchte das Verhalten der Akteure/Spieler in Verhandlungssituationen. Während Nash eine mathematisch elegante, aber von der Realität oft abstrahierte Analyse vornimmt, wendet sich Schelling der Frage zu, auf welche Weise ein Spieler verhandlungstaktisch den Ausgang zu seinen Gunsten beeinflussen kann.⁸ Es kann unter Umständen vorteilhaft sein, seine eigenen Optionen zu verschlechtern, um dem Gegner Konzessionen zu entlocken. So kann es für einen General »weise« sein, die Brücken hinter sich abzureißen, um seinem Gegner zu beweisen, dass er es mit seiner Behauptung ernst meine, nicht zurückzuweichen⁹. In einem andern ebenfalls vielbeachteten Buch *Arms and Influence* präsentiert Schelling das Konzept »Power to hurt: «There is something else, though, power can do; [...] In addition to seizing and holding, disarming and confining, penetrating and obstructing, and all that, military force can be used to hurt. [...] In addition to weakening an enemy militarily it can cause an enemy plain suffering. [...] The power to hurt is bargaining power. To exploit it is diplomacy – vicious diplomacy, but diplomacy.«¹⁰

Die schwedische Akademie kommt zum Schluss¹¹, dass die Arbeiten Schellings einen profunden Einfluss auf Militärstrategen während des kalten Krieges gehabt, eine wichtige Rolle bei der Etablierung der »Strategischen Studien« als akademische Disziplin gespielt und signifikant zur Abschreckung und Abrüstung zwischen den Supermächten beigetragen hätten.¹²

⁸ Die einleitenden Ausführungen in diesem Kapitel stützen sich auf die Unterlagen der schwedischen Akademie der Wissenschaften anlässlich der Nobelpreis-Vergabe an Schelling, Kungl. Vetenskapsakademien. Robert Aumann's and Thomas Schelling's Contributions to Game Theory: Analyses of Conflict and Cooperation. (2005), S. 2. Verfügbar unter http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/economic-sciences/laurea-tes/2005/advanced-economicsciences2005.pdf (zuletzt besuch am 06.05.2014).

⁹ Ibid, S. 3.

¹⁰ Thomas C. Schelling, *Arms and Influence*, New Haven 1966, S. 2 ff.

¹¹ Kungl. Vetenskapsakademien (2005), S. 11.

¹² Fareed Zakaria, Don't Oversell Missile Defense, *Newsweek*, 14.05.2001, zitiert in Frank Zagare, *Game Theory*, in: Williams, Paul D. (Hrsg.), *Security Studies: An Introduction*, Abingdon 2012. Auch Zakaria bezeichnet Schelling als den Erfinder der klassischen Abschreckungstheorie, während Zagare diese Bezeichnung etwas überzeichnet findet.

Kritische Analyse

Ausgehend von den Arbeiten Schellings und gestützt auf Beiträgen anderer Forscher (vgl. weiter unten) wollen wir auf drei Fragestellungen eingehen:

- i) Wie hat sich die Konfliktforschung in den letzten Jahren entwickelt, insbesondere seit dem Ende des 2. Weltkrieges?
- ii) Wie verhält es sich mit der Legitimität des ›Power to hurt‹-Konzepts?
- iii) Wie gross ist der tatsächliche Nutzen der nuklearen Abschreckung?

Ad i) Entwicklung der Konfliktforschung

Das von Schelling vorgestellte Konzept ›Power to hurt‹ tönt 50 Jahre nach dessen Propagierung seltsam, heute, wo man in der Politik der internationalen Beziehungen von ›Human Security‹ spricht. Die bekannten Politikwissenschaftler Ramsbotham, Woodhouse und Miall unterscheiden auf der Zeitachse der intergouvernementalen Konfliktforschung fünf Phasen:¹³

- Phase I (1918-1945): Nach dem 1. WK waren viele Personen motiviert eine ›Wissenschaft‹ des Friedens zu entwickeln, um eine solidere Grundlage für eine Kriegsverhinderung zu schaffen. Stichworte sind unter vielen anderen ›Völkerbund‹ oder ›erste quantitative Studien‹ zu Konflikten von Lewis Fry Richardson, der als erster das Wettrüsten mathematisch (mittels Differentialgleichungen) modellierte.¹⁴
- Phase II (1945-1965): Nach der Katastrophe des 2. WK und durch die zusätzlich nukleare Bedrohung wurden einige Institutionen ins Leben gerufen, die der nachhaltigen Konfliktforschung gewidmet waren: Das *Peace Research Institute* durch Theodore Lenz in St. Louis, das *Journal of Conflict Resolution* durch Kenneth Boulding, das *Journal of Peace Research* durch Johan Galtung oder das *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI). Diese Phase war auch geprägt von Sicherheitsarrangements des kalten Krieges, welche auf Abschreckung basierten.

¹³ Oliver Ramsbotham/Tom Woodhouse/Hugh Miall, *Contemporary Conflict Resolution*, Cambridge 2011. Alle fünf Phasen gemäss dieser Autoren dargestellt (S. 35–62 und S. 423–426), ausser wenn anders vermerkt.

¹⁴ Lewis F. Richardson, *Arms and Insecurity*, Pittsburgh 1960; Lewis F. Richardson, *Statistics of Deadly Quarrels*, Pittsburgh 1960.

Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

- Phase III (1965-1985): Drei grosse Projekte standen im Vordergrund: Vermeiden eines Nuklearkrieges; Beseitigen der Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten; Herstellen des ökologischen Gleichgewichtes.
- Phase IV (1985-2005): Mit dem Ende des kalten Krieges wurden Fragen einer neuen Weltordnung aktuell. Anspruchsvollere Bemühungen und Instrumente zur Konfliktlösung, Konflikttransformation auf verschiedenen Ebenen (Gruppen, Staaten, Regionen, Global), verschiedene Sektoren (psychologisch, sozial, ökonomisch, wirtschaftlich), unterschiedliche Ansätze (Prävention, Peacemaking, Peacekeeping, Peacebuilding). Der renommierte Politikwissenschaftler Bercovitch fasst in seinem Buch *Conflict Resolution in the Twenty-First Century* die Entwicklungen in der Konfliktforschung wie folgt zusammen: »The new approaches to conflict resolution are more focused on human security than on state sovereignty.«¹⁵ Ausserdem ist ein verstärkter Einfluss von NGOs feststellbar: »At least ›do no harm‹, and at best ›do some good‹.«¹⁶ Es ist in dieser Phase, in der das oben erwähnte Konzept der ›Human Security‹ entworfen wird. Obwohl keine allgemein akzeptierte exakte Definition des Begriffes existiert, gibt es in der Literatur¹⁷ eine gemeinsame Interpretation, wonach die internationale Ordnung nicht (mehr) nur auf der Souveränität und Lebensfähigkeit von Staaten beruhen kann, sondern auch von Individuen und deren eigenen Vorstellungen von Sicherheit. Der Bericht der UNO Kommission zur ›Human Security‹ hält fest: »Human security means protecting fundamental freedoms. [...] It means protecting people from critical (severe) and pervasive (widespread) threats and situations.«¹⁸
- Phase V (ab 2005): Es ist dies gemäss den Autoren die kosmopolitische Konfliktlösung.¹⁹ Das zentrale Ziel ist die Transformation der potentiellen Gewalt in einen gewaltfreien Change Prozess, der kulturübergreifend, kosmopolitisch sein soll. »In the end, therefo-

¹⁵ Jacob Bercovitch/Richard D.W. Jackson, *Conflict Resolution in the Twenty-First Century: Principles, Methods, and Approaches*, Ann Arbor 2009, S. 186.

¹⁶ Ramsbotham/Woodhouse/Miall (Anm. 13), S. 58.

¹⁷ Fen O. Hampson, *Human Security*, in: Paul D. Williams (Hrsg.), *Security Studies: An Introduction*, Abingdon 2012, S. 282.

¹⁸ Report of the Commission on Human Security, *Human Security Now*, New York 2003.

¹⁹ Ramsbotham/Woodhouse/Miall (Anm. 13), S. 36 und S. 425, schlagen diese Bezeichnung vor.

re, it is an awareness of shared humanity that underpins the global enterprise of cosmopolitan conflict resolution. [...] And the task of the next generation [...] is to put forward the widening of the circle of recognition towards the culminating point when it is acknowledged [...] that subordinate identities, whether of family, clan, ethnic group, nation, state, class, gender, culture or religion, do not cancel out the deepest identity of all – humanity – even in the most intense political conflicts.«

Im Sinne eines ersten Zwischenfazit sei festgehalten, dass das Schellingsche »Power to hurt«-Konzept den Zeitgeist des Kalten Krieges vor 50 Jahren widerspiegelt. Die heutige Konfliktforschung hat sich von einer primär »Win-lose« fokussierten intergouvernementalen Betrachtungsweise losgelöst und stellt ein umfassenderes Konzept in den Untersuchungsmittelpunkt, in dem die Sicherheit des Individuums (auch) bedeutend ist und unter anderem die Menschen vor Bedrohungen schützt.

Ad ii) Legitimität des »Power to hurt«-Konzepts

Es scheint uns, dass in der politikwissenschaftlichen Literatur weder der Frage der Legitimität noch jener der Legalität des Bedrohungs-Konzeptes besonders grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.²⁰ Es ist plausibel anzunehmen, dass man bei Verhaltensbeschreibungen von den Inhabern der staatlichen Gewalt ausgegangen ist, solchen also, die im Besitze des staatlich legitimierte Gewaltmonopols sind. Daher gehen wohl viele Forscher und Strategen – mehrheitlich aus den westlichen Atomwaffenstaaten – quasi selbstverständlich davon aus, das Recht auf ihrer Seite zu haben. Unabhängig von dieser (keineswegs gesicherten) Annahme, hat das Konzept etwas Provokatives, das Schelling (1966) selbst als »böartig« bezeichnet. Gewiss ist »Power to hurt« ein Teil der Bargaining Power, wie es Schelling formuliert. Diese kann etwa auch ein Geiselnnehmer, der in Verhandlungen mit der Polizei seine Forderungen durchsetzen will, erhöhen, indem er von Zeit zu Zeit ein Geisel erschießt und zum Fenster rauswirft. Aber ist es wirklich ein solches Konzept, das ein Rechtsstaat braucht, um seine Verhandlungsmacht zu verbessern? Letztlich geht es hier um die Problematik, welche Mittel erlaubt sein sollen, um Ziele zu erreichen. Auch ein Rechtsstaat kann bekanntlich nicht alles tun, selbst wenn er damit eine Bentham'sche Nutzenmaximierung für eine grösstmögliche Zahl von

²⁰ Diese Aussage müsste noch vertieft analysiert werden, was angesichts der Fülle von Publikationen sehr zeitaufwändig wäre.

Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

Personen – das »Greatest Happiness«-Prinzip – verfolgt.²¹ Unser zweites Zwischenfazit: Das Konzept des »Power to hurt« mag rein verhandlungstechnisch seinen Nutzen haben, ist aber rechtsstaatlich problematisch.

Ad iii) Nutzen der nuklearen Abschreckung

Eng mit der Frage der »Power to hurt« eines Staates und der Glaubwürdigkeit seiner Androhung verbunden ist die Frage der Abschreckung, insbesondere der nuklearen. Im renommierten *Journal of Conflict Resolution* untersucht Rauchhaus die »Nukleare Friedens-Hypothese«²². Er führt aus, dass die Literatur über nukleare Abschreckung, von einigen Ausnahmen abgesehen, zum Schluss komme, dass die Wahrscheinlichkeit eines »major war«²³ unter Nuklearwaffenstaaten abnehme.²⁴ Gestützt auf den Datensatz EUGene²⁵ will er diese Hypothese empirisch belegt haben.

Zur Frage der Abschreckung seien folgende kritische Bemerkungen angebracht:

- Eine statistische Korrelation darf bekanntlich nicht mit einer Kausalität verwechselt werden. Dass die NPT-Atomwaffenstaaten gegeneinander keinen grossen Krieg im Sinne der Definition der Studie geführt haben, ist evident (weshalb auch eine entsprechende Korrelation vorhanden ist). Die Frage ist nur, ob die nukleare Abschreckung ursächlich dafür verantwortlich sei. Dies braucht nicht so zu sein. Die Aussage nämlich, wonach das Vetorecht – das diese Staaten im UNO-Sicherheitsrat haben und wodurch sie eine erhöhte Verantwortung für die globale Sicherheit hätten – zur Verringerung einer grösseren kriegerischen Auseinandersetzung beitrüge, liesse sich beispielsweise ebenso gut »empirisch belegen«. Das Vetorecht deshalb als friedensstiftend zu bezeichnen, dürfte jedoch ein weit hergeholtes und wohl von niemandem ernstgenommenes Argument sein.

²¹ »Is torture ever justified?« fragt Michael J. Sandel, Harvard Professor für Politische Philosophie, in Michael J. Sandel, *Justice: What's the Right Thing to Do?* London 2009. In einer luziden Darstellung wird der Utilitarismus von Bentham und Mill der Moralphilosophie Kants, einer der Grundlagen für die universellen Menschenrechte, gegenübergestellt.

²² Robert Rauchhaus, *Evaluating the Nuclear Peace Hypothesis: A Quantitative Approach*, *Journal of Conflict Resolution* 52 2/2009, S. 258–277.

²³ Unter »major war« versteht Rauchhaus ein Ereignis mit mehr als 1'000 militärischen Todesopfer.

²⁴ Rauchhaus (Anm. 22), S. 262.

²⁵ EUGene ist ein Datenmanagement Tool, welches benutzt wird, um internationale Beziehungen quantitativ zu analysieren.

- In einer spieltheoretischen Analyse zeigt Zagare auf, dass in einem bilateralen Verhältnis der Status der gegenseitigen (nuklearen) Abschreckung instabil und daher die Abschreckungsstrategie nicht stets erfolgreich sei, entgegen der Annahme der Abschreckungstheoretiker²⁶. Die Abschreckungsstrategie ist nur dann wirkungsvoll, wenn die Präferenzen für Staaten ›Friede‹ vor ›Krieg‹ sind.
- John Mueller²⁷ kommt zum Schluss, dass die Stabilität zwischen den entwickelten Staaten nicht so sehr eine »peculiarity of the nuclear age than the logical conclusion of a substantial historical process« sei. Muellers Artikel trägt denn auch den Titel *The Essential Irrelevance of Nuclear Weapons*. In der Nachkriegszeit habe es verschiedene kriegsverhindernde Faktoren gegeben, wie insbesondere die Erinnerung an den Horror des 2. Weltkrieges. In der Tat sind die konventionellen Waffen genügend abschreckend, um das Interesse an einem grossen Krieg zwischen Grossmächten zu verringern. Auch brauchen Grossmächte gegenüber Kleinen die nukleare Bedrohung nicht, ihre schiere Grösse reicht aus, Kleine einzuschüchtern, wie die aktuelle Ukraine-Krise deutlich zeigt. Umgekehrt dürfte einem Kleinen die eigene nukleare Bewaffnung im Konflikt mit einer nuklearen Grossmacht nichts bringen, wäre der nukleare Ersteinsatz doch nichts anderes als der Weg in den Selbstmord. Auch hier vermag der Ukraine-Russland-Konflikt eine Veranschaulichung der Problematik zu geben.
- Sollte man jedoch – im Unterschied zu uns – die Theorie vertreten, wie dies viele Militärstrategen und Think Tanks tun, »nuclear powers are less likely to fight one another« und »nuclear weapons may indeed help to explain the LongPeace« (Rauchhaus), sollte man jene Staaten, die auch in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen möchten, nicht daran hindern. Theoriekonform würde gelten: je mehr Nuklearwaffen, umso stabiler die Welt. Ein Krieg zwischen Israel und Iran wäre dann unwahrscheinlicher. Jene Nuklearbefürworter aus den Atomwaffenstaaten, die dieser Konsequenz nicht folgen wollen, dürften damit indirekt unsere Vermutung stärken, dass es im Nukleargeschäft längst nicht nur um die Friedens-Hypothese geht, sondern primär um Macht und Einfluss.

²⁶ Frank Zagare (Anm. 12).

²⁷ John Müller, *The Essential Irrelevance of Nuclear Weapons: Stability in the Post-war World*, *International Security* 13 2/2008, S. 55–79.

Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

- Der amerikanische Militärstrategie Bernard Brodie²⁸, »the American Clausewitz«, führte bald nach dem amerikanischen Atombomben Einsatz den Begriff für die Nuklearwaffen als »absolute Waffen« ein, im Unterschied zu »relativen Waffen«. Bei den konventionellen Waffen ist es wichtig, wie viele man davon in Verhältnis zum Gegner hat. Bei den Nuklearwaffen ist es letztlich irrelevant, wenn der Gegner 1000 hat, während man selber aber nur deren 10 hat. Auf den Abschreckungseffekt sollte dies keinen Einfluss haben²⁹. Hier zeichnet sich eine weitere wenig überzeugende Haltung von Abrüstungsgegnern ab: Eine Atommacht, die für eine Reduktion (nicht Vernichtung) ihres Waffenarsenals einsteht, würde, so wird oft argumentiert, intern als schwach wahrgenommen³⁰. Ein kaum rationales (aber trotzdem reales) Verhalten. Whitworth³¹ stellt in einem Artikel über Feminismus einen symbolischen Link zwischen Männlichkeitsvorstellungen und nuklearer Potenz her – ebenfalls Beleg für nicht immer existierende Rationalität bei politischen Entscheidungsträgern.

Als drittes Zwischenfazit sei festgehalten, dass es aus unserer Sicht zweifelhaft ist, ob die nukleare Abschreckung tatsächlich zu Frieden und Stabilität beigetragen hat.

Rechtliche Fragen

Während in der Konfliktforschung der Frage der Legitimität und Legalität keine grosse Beachtung geschenkt wird, weil sie wohl als gegeben angenommen wird, erhält diese Frage naheliegenderweise in der Rechtswissenschaft die nötige Aufmerksamkeit. Im Sinne einer Einführung in die Problematik der Legalität von Nuklearwaffen sei eine Teilnehmerin der Konferenz über »Nuclear Disarmament, the NPT, and the Rule of Law, United Nations, April 2000«³² zitiert: »By their very nature, their physical characteristics, nuclear weapons are not compatible with a rule of law society; they defy the spirit, the letter, and the concept of law. But they continue

²⁸ Bernard Brodie, *The Absolute Weapon*, New York 1946.

²⁹ Vgl. dazu Brodie (Anm. 28) oder Robert Jervis, *The Meaning of the Nuclear Revolution*, Ithaca 1989.

³⁰ James M. Goldgeier, *The Academic and Policy Worlds*, in: Paul D. Williams (Hrsg.), *Security Studies: An Introduction*, Abingdon 2012, S. 561.

³¹ Sandra Whitworth, *Feminism*, in: Paul D. Williams (Hrsg.), *Security Studies: An Introduction*, Abingdon 2012.

³² Merav Datan, *Nuclear Weapons and International Law*. IEER conference: Nuclear Disarmament, the NPT, and the Rule of Law, United Nations, April 2000.

to exist in the arsenal and policies of a minority of powerful states because they have come to represent power, influence, and status. For the states that possess nuclear weapons, they are expressions of sovereignty.« Eigentlich wäre die rechtliche Situation von Anfang an klar. Artikel 2(4) der UNO Charta besagt: »Alle Mitglieder unterlassen in ihren Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.«

In Artikel 51 derselben Charta steht jedoch: »Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen getroffen hat.« Damit wäre theoretisch denkbar, dass ein Staat zur Selbstverteidigung die Androhung oder Anwendung von Nuklearwaffen vorsehen darf. Wer Nuklearwaffen besitzt, tut dies mit der Begründung, damit eine glaubwürdige Abschreckung zu haben. Glaubwürdig heisst, man ist – ganz im Schellingschen Sinn – nicht nur gewillt, situativ damit zu drohen, sondern sie nötigenfalls auch anzuwenden. Sie anwenden – sei es als Erstschlag (mit der Begründung, selbstverteidigend einem gegnerischen Schlag zuvorzukommen), sei es als Zweitschlag (mit der Begründung eines »echten« Selbstverteidigungsakts) – heisst, man zerstört entweder zuerst den Gegner, der sodann nach der Doktrin der gegenseitigen Abschreckung einen selbst zerstört, oder man zerstört den Gegner, erst nachdem man selbst zerstört worden ist. Man hat die Wahl: Man wird als Zweiter oder als Erster zerstört. *Tertium non datur*. Die Idee der Selbstverteidigung mittels Nuklearwaffen wird zur totalen Ironie: die Selbstverteidigung mit der Konsequenz der Selbstzerstörung.

In mehreren Beiträgen hat Daniel Thürer³³ die Frage nach der Legalität der Androhung und Anwendung von Nuklearwaffen ausführlich behandelt und deren Legalität klar verneint. Er zeigt wenig Verständnis³⁴ für die so genannte *non liquet*-Klausel, die der Internationale Gerichtshof in seinem Rechtsgutachten 1996 geltend macht³⁵, um damit in der Frage

³³ Vgl. z. B. Thürer/Zobl (Anm. 5), Daniel Thürer, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons: the ICJ Advisory Opinion Reconsidered. *Revista da Faculdade de Direito* 61/2012, S. 213–234 oder Daniel Thürer, *International Humanitarian Law: Theory, Practice, Content*, Leiden 2008.

³⁴ Thürer (Anm. 33).

³⁵ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, p. 226.

Konfliktlösung und die nukleare Abrüstung

nach der Legalität im Falle der Selbstverteidigung ein Türchen offen zu halten³⁶. Thürer ist mit der Argumentation nicht einverstanden, wonach man nicht mit einer »rechtlich-technischen« Betrachtung die Frage der Legalität behandeln könne³⁷. Er fragt: »What system of law would it be, would it still deserve the name of ›law, if it permitted or did not speak out against the collective suicide of mankind?« Für Thürer ist klar, dass das bestehende Völkerrecht so ausgelegt werden kann, dass Nuklearwaffen verboten sind. Er betrachtet diese Norm als absolut und nicht derogierbar. Ein konkretes Gerichtsurteil sei rechtlich nicht unabdingbar. Längerfristig wäre jedoch eine explizite Rechtsnorm eines umfassenden Verbots von Nuklearwaffen aus pragmatischen Gründen nötig. Gemeint wäre eine Konvention, welche die Produktion, Androhung und Anwendung verbieten und Regeln für die Verifikation und Durchsetzung beinhalten würde³⁸.

Wir übernehmen die stringente Argumentation Thürers und formulieren als viertes Zwischenfazit, dass aus völkerrechtlicher Sicht die Androhung mit und die Anwendung von Nuklearwaffen verboten ist.

Schlussfolgerungen

Das rechtstaatlich problematische Konzept ›Power to hurt‹ und die Androhung nuklearer Vergeltung stammen aus dem Kalten Krieg und entsprechen einer überholten Konfliktbewältigungskonzeption, bei der gouvernementale Akteure die staatliche Souveränität mit List und nötigenfalls mit Boshaftigkeit und extremstenfalls sogar mit dem Ausradieren der Menschheit verteidigen. Heutige Konfliktlösung ist demgegenüber eine Multi-Stakeholder Disziplin (Staaten, NGO, Track II, Zivilgesellschaft, Individuen), die mit einer Palette unterschiedlicher Instrumente (klassischer Diplomatie, präventiver Diplomatie, humanitäre Intervention, inoffizielle Diplomatie, Rekonziliation, Peacekeeping, Peacemaking, bzw. Peacebuilding) versucht, eine ›Human Security‹ zu garantieren, in der die Sicherheit der Individuen vor jener des Staates steht. Es ist dies eine kosmopolitische Konfliktlösung.

Dazu kommt, dass es aus unserer Sicht keine überzeugenden und einer kritischen Prüfung standhaltenden Belege dafür gibt, dass die gegen-

³⁶ Datan (Anm. 32) vermutet, dass der ICJ einen politischen Deal gemacht habe: Um genügend Stimmen für die generelle Illegalität zu erhalten, hätte man für die Selbstverteidigung ein Türchen offen gelassen, »given the political constraints on the judges. (Five of the 15 judges are traditionally from the P5. [NPT-Atomwaffenstaaten]).«

³⁷ Thürer (Anm. 33), S. 547.

³⁸ Ibid., S. 551.

Ambühl

seitige nukleare Abschreckung die Welt sicherer macht. Die konventionellen Waffen sind abschreckend genug, so dass es sich die Entscheidungsträger gut überlegen müssten, bevor sie ein Mittel zur Lösung einer Krise wählen, das die Gefahr einer Eskalation bis hin zum Krieg birgt. Die Vermutung liegt nahe, dass die Nuklearwaffen keinen Nutzen bringen, weder für die Grossen unter sich noch für die Kleinen im Konflikt mit Grossen. Als Schaden bringen sie das Risiko, dass sie irrtümlich eingesetzt werden oder in die Hände von Terroristen gelangen, die bereit sind, sie im selbstmörderischen Sinn einzusetzen.

Zu diesen politischen und moralischen Gründen, die gegen den Besitz von Nuklearwaffen sprechen, kommt der Umstand, dass sie illegal sind. Dieses rechtliche Argument ist entscheidend, sollten die Internationalen Beziehungen doch durch das Recht geprägt sein, dessen Einhaltung die notwendige Bedingung für Frieden und Wohlstand darstellt.

Zusammengefasst: Nuklearwaffen sind illegal, nutzlos und gefährlich. Ihr Verwendungskonzept basiert auf einem nicht mehr zeitgemässen Konfliktlösungsansatz. Ob der modernere – kosmopolitische – Ansatz die notwendige Korrektur bei den stockenden nuklearen Abrüstungsverhandlungen bringt, hängt nicht nur von der Überzeugungskraft der Abrüstungsbefürworter ab, sondern auch von der Leadership einiger wichtiger Entscheidungsträger.